

Satzung „Kulturforum Schleswig-Holstein e. V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kulturforum Schleswig-Holstein e. V.“
Er wird unter dieser Bezeichnung beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur in Schleswig-Holstein. Die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen wie Theater und Museen sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen ein.
Der Verein versteht sich als Ort der Begegnung und Diskussion zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz und Zusammenarbeit im Meinungs austausch über kulturelle Fragen.
Er schafft Plattformen des Austausches zwischen Kunst, Wissenschaft und Politik. Er steht der Sozialdemokratie nahe, ist aber nicht Partei; Partei nimmt er allein für die Interessen von Kunst und Kultur.
Kulturelle Sichtweisen werden so in den politischen Raum, politische Sichtweisen in den kulturellen Raum getragen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Diskussionsveranstaltungen, Besichtigungen, Werkstattbesuche, Ausstellungen, Konzerte, Organisation von Kulturreisen, Tagungen, Beratungen, Vorträge und eigene Publikationen.
Der Verein übernimmt auch Trägerschaften oder fördert öffentliche Kulturveranstaltungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 AO).
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche rechts- und geschäftsfähige Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliches Beitrittsgesuch und Bestätigung durch den Vorstand erworben.
Gegen die ablehnende Entscheidung ist kein Rechtsbehelf möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. September dem Vorstand zugehen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen in Verzug gerät.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied zwei Wochen vor der Entscheidung schriftlich zu übersen-

den. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung des Antrags gewertet. Der Ausschluss wird durch Mitteilung an die/den Betroffene/n wirksam.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss entscheidet. Ein Rechtsbehelf ist nicht möglich.

- (7) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Hauptberuflich tätige Künstlerinnen und Künstler bestimmen die Höhe ihres Beitrages selbst.
- (2) Alle übrigen Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.
- (3) Der Jahresbeitrag ist am 01.01. eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 5 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich – dies kann auch per Email geschehen - unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Beschlüsse können auch ohne Mitgliederversammlung erfolgen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zur Beschlussvorlage schriftlich – dies kann auch per Email geschehen - erklären oder, sofern auf diese Wirkung schriftlich hingewiesen wurde, dem übersandten Beschlussvorschlag nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich – oder per Email - widersprechen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der RechnungsprüferInnen
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfall.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Festsetzung der Höhe des Beitrages
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse zur Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder. Erscheinen zu einer ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins steht, weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder, so kann die Auflösung des

Vereins auf einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Versammlung von den dort erschienenen Mitgliedern beschlossen werden.

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit derselben Frist wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Viertel der Mitglieder es verlangen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll durch eine/einen vor Versammlungsbeginn zu wählende/n Protokollführer/in anzufertigen und von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und 6 Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren aus der Mitte der Vereinsmitglieder gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (3) Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/n, oder eine/n der beiden stellvertretende/n Vorsitzende/n jeweils allein vertreten.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in mindestens zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren, welches auch per Email erfolgen kann. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Im Umlaufverfahren ist die schriftliche – ebenfalls per Email mögliche - Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn ein Vorstandsmitglied gegen die übermittelte Beschlussvorlage nicht binnen zwei Wochen nach Versand der Vorlage schriftlich – auch per Email - Widerspruch erhebt, sofern auf diese Wirkung mit der übermittelten Beschlussvorlage hingewiesen wurde.
Rechtsgeschäfte, die über 1500 € oder über die einzelnen veranschlagten Haushaltsmittel hinausgehen, bedürfen stets der Entscheidung in der Vorstandssitzung.
Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und des Jahresberichts
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Abgabe von Erklärungen zu Grundsatzfragen der Kulturpolitik

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder eines Verlustes der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, sofern nicht die Mitgliederversammlung eine andere gemeinnützige Institution benennt.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Zuletzt geändert am 19.04.2012